

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: HandwO § 84 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2, §§ 21, 22, 24, 49, 55, 100; Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920) §§ 1, 4; ErziehungsbeihilfenAO vom 25. Februar 1943/ 5. August 1944; Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952 (BGBl. I S. 17) § 1; HAG §§ 18, 19; TVG § 9.

Leitsätze: Die Handwerkskammern haben weder aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 1 noch des § 84 Abs. 1 Nr. 4 HandwO die Befugnis, die Lehrlingsvergütung verbindlich festzusetzen. Gleichwohl erlassene Bestimmungen dieser Art haben lediglich die Bedeutung unverbindlicher Richtlinien.

Aktenzeichen: 1 AZR 4/61

Urteil des BAG vom 12. März 1962

LAG Kiel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ZR 4/61

Sa 176/60 Kiel

Im Namen des Volkes!

Beilstenor
gestellt am
März 1962

Dr. Henkelmann,
gestellte
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. März 1962 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Reibel für Recht erkannt:

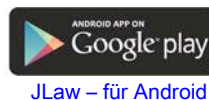
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 25. November 1960 - 3 Sa 176/60 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Die Parteien haben am 1. April 1958 einen schriftlichen Lehrvertrag unter Verwendung des von der Handwerkskammer F herausgegebenen Lehrvertragsmusters abgeschlossen. Danach sollte der Kläger bei dem Beklagten, der nicht Mitglied einer Innung, wohl aber der Handwerkskammer F ist, in der Zeit vom 1. April 1958 bis zum 31. März 1961 das Elektroinstallateur-Handwerk erlernen. Als Betrag der monatlichen "Erziehungsbeihilfe" haben die Parteien unter Ausfüllung der entsprechenden Stellen in § 5 des Vordrucks für das erste Lehrjahr 25,-- DM, für das zweite Lehrjahr 35,-- DM und für das dritte Lehrjahr 45,-- DM vereinbart. Zu § 5 ist im Lehrvertragsmuster folgende Fußnote abgedruckt: "Die Leistungen aus § 5 ändern sich jeweils mit dem Inkrafttreten neuer allgemein-verbindlicher Bestimmungen".

Die Handwerkskammern F und L haben durch Beschlüsse ihrer Vollversammlungen vom 6. März 1959 bzw. 19. August 1958 mit Genehmigung des Sch Ministers für Wirtschaft und Verkehr mit Wirkung vom 1. April 1959 an die "Erziehungsbeihilfen" für Handwerkslehrlinge neu festgesetzt. Für den Kläger würde sich hieraus in seinem zweiten Lehrjahr eine Vergütung von monatlich mindestens 45,-- DM, also 10,-- DM mehr ergeben haben, als der Beklagte ihm gezahlt hat.

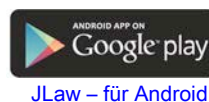
Diesen Unterschiedsbetrag hat der Kläger für die zwölf Monate seines zweiten Lehrjahres zunächst mit insgesamt 120,-- DM, im zweiten Rechtszug mit 240,-- DM geltend gemacht, während der Beklagte jede über die vereinbarten Beträge hinausgehende Zahlungspflicht bestreitet.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Klageforderung weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet. Die Klageforderung ist weder unmittelbar aus der Vergütungsregelung der Handwerkskammer F vom 6. März 1959 noch mittelbar aus dieser in Verbindung mit dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Lehrvertrag zu rechtfertigen.

A. Auf die Festsetzung der Handwerkskammer kann der Kläger seinen Anspruch deshalb nicht gründen, weil der Handwerkskammer hierfür die Zuständigkeit gefehlt, die Festsetzung demzufolge keine rechtsverbindlichen Wirkungen geäußert hat.

I. Als Ermächtigungsgrundlage für die Handwerkskammer ist von vornherein auszuschließen die Vorschrift des § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Handwerksordnung (HandwO) vom 17. September / 22. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1411, 1567). Nach dieser Vorschrift ist es eine der Aufgaben der Handwerkskammern, "die Interessen des Handwerks zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen Handwerke und ihrer Organisationen zu sorgen".

Diese Bestimmung ist als Generalklausel zu verstehen, die die Zweckbestimmung der Handwerkskammern im ganzen umschreibt. Die dort verwandten Begriffe sind aber zu umfassend und zu allgemein gehalten, als daß darauf eine Zuständigkeit der Handwerkskammern zu rechtsverbindlicher Festsetzung von Lehrlingsvergütungen gegründet werden könnte.

Abgesehen davon, daß schon nach dem reinen Wortlaut die rechtsverbindliche Festsetzung von Lehrlingsvergütungen nicht unter diese Vorschrift gebracht werden kann, betrifft sie auch nur den Ausgleich zwischen den Interessen der einzelnen Handwerkszweige. Dies ist aber ein Ziel, das bei der Regelung der Lehrlingsvergütung hinter dem besonderen Interesse des einzelnen Handwerkszweiges an einer auf seine Bedürfnisse abgestellten Vergütungsregelung zurücktreten muß. Andernfalls würden die einheitlich für alle

- 4 -

Handwerkszweige ergehenden Festsetzungen der Lehrlingsvergütung jedenfalls für solche Lehrverhältnisse ohne praktische Bedeutung sein, die in gleicher Weise in der Industrie vorkommen; denn die Lehrmeister dieser Berufsgruppen müßten, wenn nicht der handwerkliche Nachwuchs verloren gehen soll, stets höhere Lehrlingsvergütungen zahlen, als sie in anderen, nicht mit der Industrie konkurrierenden Handwerkszweigen angemessen wären und demgemäß von der Handwerkskammer bei einer im wesentlichen einheitlichen Regelung der Lehrlingsvergütungen - nur eine solche würde dem Erfordernis des Interessenausgleichs gerecht - festgesetzt würden (Molitor, Die überbetriebliche Regelung der Lehrlingsvergütung, 1960, S. 33 f.).

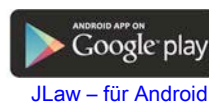
Darüber hinaus stellt die Vorschrift des § 84 Abs. 1 Nr. 1 HandwO eine Rechtssetzungsermächtigung aber auch deshalb nicht dar, weil andernfalls die Handwerkskammer ihre sämtlichen Anordnungen der Überwachung durch die oberste Landesbehörde entziehen könnte; denn die im Rahmen des § 84 Abs. 1 Nr. 1 HandwO gefaßten Beschlüsse unterliegen nicht der Genehmigung nach § 100 Abs. 2 HandwO. Eine so umfassende Rechtssetzungsbefugnis hat der Staat den Handwerkskammern nicht überlassen wollen (Kolbenschlag-Lessmann-Stücklen, Handwerksordnung, 1954, § 84 Anm. 1; VerwG Berlin vom 13. Juli 1960, AR-Blattei "Lehrvertrag Lehrverhältnis" Entsch. 11).

II. Als Ermächtigungsgrundlage für die hier in Rede stehende Festsetzung der Lehrlingsvergütung kommt auch die Vorschrift des § 84 Abs. 1 Nr. 4 HandwO nicht in Betracht. Dort ist als eine weitere Aufgabe der Handwerkskammern aufgeführt, "die Berufsausbildung der Lehrlinge zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle zu führen". Durch diese Vorschrift wird aber die Regelung der Lehrlingsvergütung nicht umfaßt, wie sich aus einer sinnentsprechenden Auslegung der Vorschrift unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung und der gelten-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Ordnung unseres Arbeitslebens ergibt.

1. Der Begriff der "Berufsausbildung der Lehrlinge", wie er in § 84 Abs. 1 Nr. 4 HandwO gebraucht wird, und die diesem entsprechenden Begriffe des "Ausbildungswesens der Lehrlinge" (§ 84 Abs. 2 HandwO) sowie der "Lehrlingsausbildung" (§ 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 49 Abs. 1 Nr. 3, § 55 Abs. 2 Nr. 6 und § 100 Abs. 1 Nr. 8 HandwO) besagen ihrem Wortlaut nach nicht, daß damit auch die Vergütung gemeint ist, die der Lehrherr dem Lehrling gewährt. "Ausbildung" und "Vergütung" sind nach dem Sprachgebrauch verschiedene Dinge ohne gemeinsame Berührungspunkte (Bettermann, Handwerkskammer und Lehrlingsvergütung, 1959, S. 14).

Unter Berufsausbildung ist - bezogen auf die Ausbildung im handwerklichen Lehrverhältnis - die Vermittlung des für die Ausübung eines Handwerks notwendigen fachlichen, insbesondere technischen Wissens und Könnens durch entsprechende Unterweisung und Anleitung zu verstehen. Da die Lehre mit einer Prüfung beendet wird, läßt sich der Begriff der "Ausbildung" auch dahin umschreiben, daß mit ihr das Ziel erreicht werden soll, dem Lehrling während der Lehre auf beruflichem Gebiet ein Höchstmaß an praktischen und theoretischen Fertigkeiten zu vermitteln, wie sie die spätere praktische Ausübung des jeweiligen Lehrberufs erfordert. Vorschriften über die Lehrlingsausbildung können deshalb nur solche sein, die auf berufsrechtlichem Gebiete liegen.

2. Die Vorschrift des § 84 Abs. 1 Nr. 4 HandwO darf auch nicht nur für sich allein, sondern sie muß im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften der Handwerksordnung, die sich mit der Lehrlingsausbildung befassen, gesehen werden. Diese Vorschriften zeigen, daß lediglich berufsrechtliche Fragen, nicht aber die Lehrlingsvergütung unter dem Begriff der Lehrlingsausbildung zu verstehen sind.

a) Nach § 22 Abs. 1 HandwO hat der Lehrherr die Pflicht, "für die berufliche Ausbildung des Lehrlings in dem zu er-

- 6 -

lernenden: Handwerk nach den Vorschriften der Handwerkskammer über die Lehrlingsausbildung zu sorgen". Damit sind allein die Vorschriften über den Ausbildungsgang in dem jeweiligen Handwerk, nicht aber Vorschriften über die dem Lehrling zu gewährende Vergütung in Bezug genommen. Sollte der Lehrherr gemäß § 22 Abs. 1 HandwO auch verpflichtet sein, für die Zahlung der Lehrlingsvergütung "zu sorgen", so würde das gedanklich voraussetzen, daß die Zahlungspflicht aus dem Gesetz (in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Handwerkskammer) abzuleiten wäre. Dem steht aber nicht nur die allgemein geübte Praxis entgegen, wonach die Zahlungspflicht allein und unmittelbar aus dem Lehrvertrag folgt, sondern auch die Vorschrift des § 21 Abs. 1 HandwO. Hier ist bestimmt, welchen Mindestinhalt der Lehrvertrag haben muß. Es gehören dazu u.a. "die gegenseitigen Leistungen" (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 HandwO). Daß darunter in erster Linie die geldwerten Leistungen des Lehrherrn an den Lehrling, insbesondere also die Lehrlingsvergütung, fallen, ist unbestritten. Dann steht aber zugleich fest, daß die Handwerksordnung die Regelung der Lehrlingsvergütung aus ihrem Normenbereich herausgenommen und der Vereinbarung durch die Lehrvertragsparteien überlassen hat.

b) In § 24 Abs. 1 HandwO ist bestimmt, daß der Lehrling "die Vorschriften der Handwerkskammer über die Lehrlingsausbildung zu befolgen" hat. Diese Vorschrift verliert überhaupt jeden Sinn, wenn sie über die Ausbildung in dem oben umschriebenen Sinn, also über die berufsrechtliche Seite hinaus auch auf die Lehrlingsvergütung ausgedehnt würde. In Bezug auf die Vergütung ist der Lehrling nicht verpflichtet, sondern berechtigt. Bei Durchführung des Gedankens, daß unter dem Begriff der Ausbildung auch die Vergütung zu verstehen sei, würde sich aus § 24 Abs. 1 HandwO die seltsame Folge ergeben, daß dem Lehrling jedes Verfügungsrecht über die Vergütung entzogen wäre.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

c) Nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 HandwO haben die Innungen des Handwerks "entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln". Die Aufstellung solcher Regeln obliegt im Bereich einer Innung gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 6 HandwO der Innungsversammlung. Andererseits kann die Innung nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 HandwO Tarifverträge (als Arbeitgebertarifpartei) abschließen.

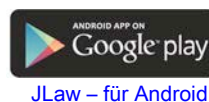
Da durch Tarifvertrag u.a. die Lehrlingsvergütung geregelt werden kann (allgemeine Meinung: vgl. Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG, 3. Aufl., § 1 Anm. 36; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Bd. 2 S. 376, 3. Aufl., Bd. 1 S. 877 nebst Fußnote 20; Hueck bei Hueck-Nipperdey, Lehrb. d. ArbR, 6. Aufl., Bd. 1 S. 682 nebst Fußnoten 18 und 19; Nipperdey, ebenda Bd. 2 S. 371 nebst Fußnote 59) und in vielen Bereichen, insbesondere der Industrie und des Handels, tatsächlich auch geregelt wird (vgl. die Hinweise bei Molitor, aaO, S. 27 Fußnote 45 sowie den vom BAG in AP Nr. 2 zu § 612 BGB entschiedenen Fall), würde die Handwerksinnung, falls unter dem Begriff der Ausbildung auch die Vergütung verstanden wird, auf zwei Wegen eine Regelung der Lehrlingsvergütung treffen können, nämlich einmal auf/^{dem} Wege des Tarifvertrages, zum anderen auf dem Wege der einseitigen Festsetzung durch die Innungsversammlung. Letzteres würde zwar nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 HandwO nur "entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer" zulässig, aber nicht in jedem Falle ausgeschlossen, sondern z.B. bei Untätigkeit der Handwerkskammer auf diesem Gebiet immerhin denkbar sein.

Dem Gesetzgeber muß unterstellt werden, daß er bei Schaffung eines einheitlichen Gesetzeswerkes wie der Handwerksordnung eine widerspruchsfreie Regelung gewollt hat; etwas anderes kann nur gelten, wenn dafür eindeutige Anhaltspunkte vorhanden sind (vgl. insoweit BAG AP Nr. 2 zu § 143 d AVAVG). Da nicht ersichtlich ist, daß der Gesetzgeber den Handwerksinnungen auf dem Gebiet der Regelung der Lehrlingsvergütung eine zweifache Zuständigkeit hat zu-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

erkennen wollen, ist angesichts der insoweit klaren Bestimmung des § 49 Abs. 3 Nr. 1 HandwO der Schluß gerechtfertigt, daß jedenfalls die Innungen eine Regelung der Lehrlingsvergütung nur durch Tarifvertrag und nicht durch einseitige Festsetzung treffen können. Dann ergibt sich aber die weitere Folge, daß unter den "Vorschriften über die Berufsausbildung der Lehrlinge" in § 84 Abs. 1 Nr. 4 HandwO nichts anderes als unter den "Vorschriften über die Lehrlingsausbildung" in § 49 Abs. 1 Nr. 3, § 55 Abs. 2 Nr. 6 HandwO zu verstehen ist; in keinem Falle sind darunter Vorschriften über die Höhe der Lehrlingsvergütung zu verstehen.

3. Das hier gefundene Ergebnis wird bestätigt durch die geschichtliche Entwicklung, die das Handwerksrecht genommen hat.

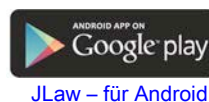
Durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 356) wurden für die selbständige Ausübung eines Handwerks der sogenannte "kleine Befähigungsnachweis" und damit zwingend Gesellen- und Meisterprüfungen eingeführt. Die Einrichtung und Überwachung des Prüfungswesens wurde den aufgrund der Novelle zur Gewerbeordnung (der sog. Handwerker-novelle) vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663) errichteten Handwerkskammern übertragen. Hierdurch gewannen die Handwerkskammern entscheidenden Einfluß nicht nur auf die Gesellenprüfungen, sondern auch auf die jeder Gesellenprüfung vorausgehende Lehrlingsausbildung. Demgemäß wurden durch § 103 e GewO in der Fassung vom 30. Mai 1908 den Handwerkskammern "die nähere Regelung des Lehrlingswesens" und die Überwachung der "Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften" übertragen.

Es bedarf hier keiner Untersuchung, wie aufgrund dieser gesetzlichen Regelung die bereits damals aufgetretene Streitfrage, ob die Handwerkskammern auch die Lehrlingsvergütung festsetzen können, zu entscheiden gewesen wäre (vgl. RAG ARS 18, 177 sowie Molitor, aaO, S. 29 f. mit Hinweisen). Wesentlich ist, daß die Handwerksordnung in § 84 Abs. 1 Nr.

- 9 -



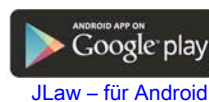
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 nicht mehr wie in dem durch § 122 Nr. 1 HandwO aufgehobenen § 103 e GewO den Begriff des Lehrlingswesens, sondern den der Lehrlingsausbildung (Berufsausbildung der Lehrlinge) verwendet. Der letztgenannte Begriff ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch inhaltlich enger als der zuerst erwähnte. Dieser Wandel in der Bezeichnung des Aufgabengebiets der Handwerkskammern legt den Schluß nahe, daß der Gesetzgeber der Handwerksordnung mit dieser Einschränkung der Ermächtigung zum Ausdruck hat bringen wollen und auch zum Ausdruck gebracht hat, die Rechtssetzungsbefugnis der Handwerkskammern solle auf die Regelung der berufsrechtlichen Seite des Lehrverhältnisses beschränkt sein. Nur die rein fachlichen Ausbildungsfragen sind durch jene Vorschrift den Handwerkskammern zur selbständigen Erledigung übertragen.

4. Hiermit steht die Gesetzeslage auf dem eng verwandten Gebiet des Rechts der Industrie- und Handelskammern voll im Einklang.

a) Die Industrie- und Handelskammern, deren Mitglieder (Kammerzugehörige) sich in erheblichem Umfang die Ausbildung des beruflichen Nachwuchses angelegen sein lassen, haben nach § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920) u.a. die Befugnis, "Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsausbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften zu treffen". Diese Bestimmung unterscheidet sich zwar nach ihrem Wortlaut, nicht aber nach ihrem Inhalt von der Vorschrift des § 84 Abs. 1 Nr. 4 HandwO. Sie umfaßt - bezogen auf Lehrberufe - in gleicher Weise wie bei den Handwerkskammern das Recht der Industrie- und Handelskammern, "die Berufsausbildung der Lehrlinge zu regeln und Vorschriften hierfür zu erlassen"; zuständiges Organ ist ähnlich wie bei der Handwerkskammer (§ 100 Abs. 1 HandwO) nach § 4 des Industrie- und Handelskammergesetzes



die Vollversammlung der Kammerzugehörigen.

b) Auf der anderen Seite stellt § 1 Abs. 5 des Industrie- und Handelskammergesetzes ausdrücklich klar, daß "die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen nicht zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern gehört". Auf Grund dieser Vorschrift besteht im Bereich der Industrie und des Handels keinerlei Meinungsverschiedenheit darüber, daß die den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberorganisationen im Rahmen des Tarifvertragsrechts zustehenden Aufgaben von den Industrie- und Handelskammern nicht wahrgenommen werden können. Dieses Verbot steht insbesondere der verbindlichen Festsetzung von Lehrlingsvergütungen durch die Industrie- und Handelskammern entgegen; gleichwohl erlassene Bestimmungen dieser Art werden lediglich als unverbindliche Richtlinien für die Kammermitglieder angesehen (vgl. Bremer, Kammerrecht der Wirtschaft, 1960, § 1 Anm. V; Frentzel-Jäkel, Industrie- und Handelskammergesetz, 2. Aufl., 1961, § 1 Anm. 12).

c) Wird nun berücksichtigt, daß das Industrie- und Handelskammergesetz mehr als drei Jahre nach der Handwerksordnung erlassen worden ist, in dieser Zwischenzeit aber zu § 84 Abs. 1 Nr. 4 HandwO bereits die Streitfrage aufgetreten war, ob hier auch die Regelung der Lehrlingsvergütung einbezogen ist (vgl. z.B. Eyermann-Fröhler, Handwerksordnung, 1953, § 84 Anm. I 1 c), und wird außerdem in Betracht gezogen, daß beide Organisationsformen des Zusammenschlusses von selbständigen Unternehmern sich nur geringfügig, nämlich vor allem wegen der unterschiedlichen technischen Gestaltung des Betriebsablaufs bei ihren Mitgliedern, voneinander unterscheiden, dann ist der Schluß gerechtfertigt, daß der Sinngehalt der späteren und unzweideutigen Regelung des Industrie- und Handelskammergesetzes auch für das Recht der Handwerkskammern zu gelten hat (so Molitor, aaO, S. 34).

Nicht zu Unrecht wird in diesem Zusammenhang auf die Vorschrift des § 84 Abs. 2 HandwO verwiesen (Bettermann,



aaO, S. 17). Hiernach soll die Handwerkskammer das Ausbildungs- und Prüfungswesen solcher Lehrlinge in Handwerksbetrieben, die keine Handwerkslehrlinge sind - dabei ist vor allem an die Verkaufskräfte im Lebensmittelhandwerk zu denken -, "im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer" regeln. Ist diese aber nicht befugt, Lehrlingsvergütungen verbindlich festzusetzen, dann kann für jene nichts anderes gelten. Das für die Handwerkskammer im Regelungsbereich des § 84 Abs. 2 HandwO vorgeschriebene "Benehmen" mit der Industrie- und Handelskammer könnte nicht hergestellt werden, wenn beide Kammern verschiedene Zuständigkeiten hätten.

d) Daß die hier vertretene Auffassung, den Handwerkskammern fehle in gleicher Weise wie den Industrie- und Handelskammern die Befugnis zur Wahrnehmung arbeitsrechtlicher Interessen, richtig ist, wird durch die Motive zur Handwerksordnung bestätigt.

Im schriftlichen Bericht des Bundestags-Ausschusses für Wirtschaftspolitik vom 20. März 1953 (Anlage zur Bundestags-Drucksache Nr. 4172 der 1. Wahlperiode), der der Beschlußfassung des Bundestags über die Handwerksordnung zugrunde gelegen hat (vgl. den wörtlichen Abdruck bei Hartmann-Philipp, Handwerksordnung, 1954, S. 75 ff.), wird für die Organisation des Handwerks streng unterschieden zwischen der Selbstverwaltung, die von den Handwerkskammern durchzuführen ist, und der Interessenvertretung, zu der die Innungen, die Innungsverbände und die Kreishandwerkerschaften berufen sind (Hartmann-Philipp, aaO, S. 81 ff.). Zur Selbstverwaltung gehört die Betreuung sämtlicher Handwerksbetriebe und der in ihnen Tätigen in volks- und betriebswirtschaftlicher sowie in sozialer und berufsbildender Hinsicht; ausgenommen sollen jedoch jedenfalls die Angelegenheiten sein, die durch die Tarifvertragsparteien wahrgenommen werden (so Kolbenschlag-Lessmann-Stücklen, aaO, S. 25, die dies als die Ansicht der eigens für die



Beratung der Handwerksordnung durch den wirtschaftspolitischen Ausschuß des Bundestages gebildeten "Unterkommission Handwerksordnung" bezeichnen).

Daraus folgt, daß die Verfasser der Handwerksordnung von den gleichen grundsätzlichen Erwägungen ausgegangen sind, wie sie später in § 1 Abs. 5 des Industrie- und Handelskammergesetzes ihren ausdrücklichen gesetzlichen Niederschlag gefunden haben.

5. Für die auf § 84 Abs. 1 Nr. 4 HandwO gestützte Befugnis der Handwerkskammern zur Regelung der Lehrlingsvergütung kommt es somit entscheidend darauf an, ob diese, nämlich die Regelung der Lehrlingsvergütung, ausschließlich eine Frage berufsrechtlicher Art ist. Nur in diesem Falle würde eine Rechtssetzungsbefugnis der Handwerkskammern gegeben sein. Damit bleibt die Frage nach dem Rechtscharakter der Lehrlingsvergütung zu beantworten.

a) Aus dem geltenden Recht, insbesondere aus der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (RARBBl. I S. 164) / 5. August 1944 (RARBBl. I S. 289), ergibt sich, daß die Pflicht zur Zahlung der Lehrlingsvergütung von dem Maß und dem Wert der geleisteten Arbeit weitgehend losgelöst ist. Die Lehrlingsvergütung ist kein eigentlicher Gegenwert für die geleisteten Dienste, sondern in erster Linie ein Beitrag zum Unterhalt des Lehrlings während der Berufsausbildung. Insoweit enthält die Lehrlingsvergütung in der Tat berufsrechtliche Elemente.

Andererseits hat die Lehrlingsvergütung in einem gewissen Umfange auch Entgeltcharakter. Denn die Arbeitsleistung des Lehrlings hat für den Lehrherrn, was ernstlich nicht zu bestreiten ist, einen im Laufe der Lehrzeit zunehmenden wirtschaftlichen Wert; das findet in der Steigerung der Lehrlingsvergütung mit den Lehrjahren seinen Niederschlag. Außer-

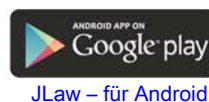


dem ist sowohl in § 3 der Anordnung über die Erziehungsbeihilfen als auch in § 12 JArbSchG die Pflicht des Lehrherrn zur zusätzlichen Vergütung von Mehrarbeit der Lehrlinge festgelegt. Derartige Vorschriften sind nur aus dem Entgeltcharakter der an den Lehrling zu zahlenden Vergütung zu erklären.

b) Unter diesen Voraussetzungen kann weder der Ansicht gefolgt werden, daß der Lehrlingsvergütung der Entgeltcharakter und damit ein arbeitsrechtliches Element völlig fehlten (so z.B. Schmidt, BB 1958, 990; Kolbenschlag-Lessmann-Stücklen, aaO, § 84 Anm. 5), noch ist die Auffassung zu halten, daß die Lehrlingsvergütung echtes Arbeitsentgelt sei, für das berufsrechtliche Gesichtspunkte ohne Bedeutung seien (so z.B. Wittholz, BB 1958, 707; Bettermann, aaO, S. 8 ff.; Bührig, ArbuR 1959, 67 f.; wohl auch Molitor, aaO, S. 19 ff., 33).

Der Senat folgt vielmehr der als herrschend zu bezeichnenden Meinung, daß die Lehrlingsvergütung sowohl arbeitsrechtliche als auch berufsrechtliche Elemente nebeneinander in sich vereinigt (so vor allem, jeweils mit weiteren Hinweisen, Hueck bei Hueck-Nipperdey, aaO, Bd. 1 S. 681 f.; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. 1 S. 876 f.; Landmann-Rohmer, GewO, 11. Aufl., § 126 b Anm. 3 c; Siebert-Farthmann, AR-Blattei "Lehrvertrag und Lehrverhältnis III" zu A III 3).

c) Steht damit fest, daß der Lehrlingsvergütung der Entgeltcharakter jedenfalls nicht völlig fehlt und daß sie demgemäß nicht nur als Leistung berufsrechtlicher Art bezeichnet werden kann, die dem Lehrherrn im Interesse der Nachwuchsförderung des Handwerks auferlegt ist, dann ist es, wie bereits ausgeführt worden ist, ausgeschlossen, in § 84 Abs. 1 Nr. 4 HandwO eine Ermächtigung für die Handwerkskammern zur Regelung der Lehrlingsvergütung zu erblicken. Denn die Handwerkskammern dürfen nach dieser Vorschrift nur rein berufsrechtliche Fragen, nicht aber, wie



bei der Lehrlingsvergütung, solche gemischten Rechtscharakters regeln (überwiegende Ansicht: vgl. neben den Schriften von Molitor und Bettermann vor allem Siebert-Farthmann, aaO, zu A III 4; ferner Eyermann-Fröhler, HandwO, § 84 Anm. I 1 c; Hartmann-Philipp, HandwO, § 84 Anm. 5; Schwindt, HandwO, 1954, § 84 Anm. 1 S. 210; Steffens, HandwO, 1956, § 84 Anm. II 2; a.A. Kolbenschlag-Lessmann-Stücklen, HandwO, § 84 Anm. 5 sowie ohne Begründung Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. 1 S. 876 Fußnote 18, ferner Dietz, Rechtsgutachten zu der Frage, ob sich aus § 84 Abs. 1 Nr. 4 HwO die Befugnis der Handwerkskammern ergibt, die Vergütung der Lehrlinge zu regeln, erstattet für den Deutschen Handwerkskammertag, abgeschlossen am 19. Januar 1961, und Bulla, Die Zuständigkeit der Handwerkskammern zur Regelung von Ausbildungsbeihilfen für handwerkliche Lehrverhältnisse, erstattet für den Deutschen Handwerkskammertag, 1961; derselbe in Anm. zu VerwG Berlin vom 15. September 1961, AR-Blattei "Lehrvertrag-Lehrverhältnis" Entsch. 13 a.).

6. Dieses Ergebnis steht auch mit der Grundordnung unserer Arbeitsverfassung im Einklang. Danach können Arbeitsbedingungen - um solche handelt es sich zumindest teilweise auch bei der Lehrlingsvergütung (s. oben Abschn. A II 5), - grundsätzlich nur im Wege der freien Vereinbarung, sei sie einzel- oder kollektivvertraglicher Art, gestaltet werden. Dies ergibt sich mit aller Klarheit aus dem geltenden Recht.

a) Durch das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952 (BGBl. I S. 17) hat der Gesetzgeber eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß "die Regelung von Entgelten und sonstigen Arbeitsbedingungen" grundsätzlich im Wege der freien Vereinbarung zu erfolgen hat (§ 1 Abs. 1 dieses Gesetzes). Damit hat der Gesetzgeber zugleich seine schon vor Jahrzehnten in § 105 GewO niedergelegte Grundauffassung erneut bestätigt, daß die einseitige Regelung der vorgenannten Fragen unzulässig ist, mag sie durch staatliche Behörden (Reichstrehänder der Arbeit) oder

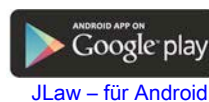


durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (Handwerkskammern) oder durch andere Stellen (Arbeitgeber im Wege der einseitig erlassenen Betriebsordnung gemäß dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit) vorgenommen werden.

b) Als einzige Ausnahmen werden unter den eng umgrenzten besonderen Voraussetzungen des oben genannten Gesetzes die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen durch einen dafür gebildeten Ausschuß und daneben für das Sonderrechtsgebiet der Heimarbeit durch § 18 Buchst. c, § 19 HAG bindende Festsetzungen durch die Heimarbeitsausschüsse als bindende Regelungen zugelassen. Angesichts dieses klaren Bekenntnisses zur Regelung der Arbeitsbedingungen im Wege der Vereinbarung erscheint es ausgeschlossen, aus der Vorschrift des § 84 Abs. 1 Nr. 4 HandwO, die insoweit keine Anhaltspunkte gibt, herleiten zu wollen, daß für den Bereich der Lehrlingsvergütung eine weitere Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz gestattet sei.

7. Schließlich stehen auch tarifrechtliche Bestimmungen der Regelung der Lehrlingsvergütung durch die Handwerkskammern entgegen.

a) Die bereits erwähnte Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen aus dem letzten Krieg hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz erlassen. Dieser war durch die Verordnung vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) ermächtigt worden, von den Ermächtigungen Gebrauch zu machen, die dem Reichsarbeitsminister zustanden. Der Reichsarbeitsminister seinerseits hatte durch § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (RGBl. I S. 222) die Ermächtigung erhalten, an Stelle eines Sondertreuhänders der Arbeit Maßnahmen selbst zu treffen, die über den Zuständigkeitsbereich eines Reichstreuhänders der Arbeit hinausgingen. Die Reichstreuhänder und die Sondertreuhänder waren wiederum durch § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) und durch den da-



mit übereinstimmenden § 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (RGBl. I S. 222) ermächtigt, Löhne mit bindender Wirkung nach oben und unten festzusetzen.

b) Auf diese Ermächtigungen hat sich der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz beim Erlaß der Anordnung über die Erziehungsbeihilfen ausdrücklich gestützt. Damit handelt es sich bei dieser Anordnung um eine solche, die in § 9 TVG ausdrücklich neben den Tarifordnungen genannt ist. Demgemäß gilt diese Anordnung, wie sich aus § 9 TVG ergibt, grundsätzlich weiter (so auch BAG AP Nr. 1 zu § 28 HandwO und AP Nr. 1 zu § 6 ErziehungsbeihilfenAO).

Aus § 9 TVG folgt aber weiter, daß sowohl Tarifordnungen als auch solche Anordnungen nicht von selbst außer Kraft treten, sondern nur auf zwei Wegen aufgehoben werden können, nämlich einmal durch Abschluß und Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrages, zum anderen durch Entscheidung des Bundesarbeitsministers.

Daraus ergibt sich zugleich, daß zwar nicht die Aufhebung, wohl aber eine Änderung der früheren Tarifordnungen und Anordnungen überhaupt ausgeschlossen ist. Sollen also die Sätze der Lehrlingsvergütung nach der Anordnung über die Erziehungsbeihilfen erhöht werden, dann ist dies, da der Bundesarbeitsminister lediglich zur Aufhebung, nicht aber zur Änderung befugt ist, nur in der Weise möglich, daß ein entsprechender neuer Tarifvertrag abgeschlossen wird. Wenn nun die Handwerkskammern durch von ihnen einseitig erlassene Bestimmungen die Lehrlingsvergütung höher festsetzen, als dies in der Anordnung über die Erziehungsbeihilfen geschehen ist, dann ändern sie diese Anordnung jedenfalls teilweise ab, ohne daß ihnen eine Regelungsbefugnis in dieser Hinsicht zusteht.

8. Fehlt aber den Handwerkskammern auf dem Gebiet der Lehrlingsvergütung die Regelungszuständigkeit, dann äußern derartige Bestimmungen, wie sie der Kläger zur Begründung seines Anspruchs heranziehen will, keine Rechtswirkungen. Sie können

...



nur als unverbindliche Richtlinien für die Mitglieder der Handwerkskammer angesehen werden.

B. Damit ist zugleich entschieden, daß die Vergütungsregelung der Handwerkskammer F vom 6. März 1959 auch nicht aufgrund besonderer Vereinbarung der Parteien zum Inhalt des Lehrvertrages geworden ist. Dies wäre im vorliegenden Fall nur in der Weise denkbar, daß die Fußnote zu § 5 des Lehrvertrages als echte Vertragsklausel angesehen würde, woran in Anbetracht des Inhalts der anderen Fußnoten des Lehrvertragsmusters erhebliche Zweifel bestehen. Ohne Rücksicht hierauf hat aber die rechtlich unverbindliche Festsetzung der Handwerkskammer, wie die Ausführungen unter A II ergeben haben, jedenfalls nicht den Rechtscharakter "neuer allgemein-verbindlicher Bestimmungen". Es braucht deshalb noch nicht einmal auf den vom Landesarbeitsgericht zutreffend hervorgehobenen Gesichtspunkt abgestellt zu werden, daß der Begriff "allgemein-verbindlich" als terminus technicus nur auf tarifliche, nicht aber auf Regelungen der vorliegenden Art angewandt werden kann.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Gröninger

Reibel

Dr. Winkler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)